

E: 24.4.15, 11<sup>27</sup> Uhr Je

**VKU**

VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

16 / 5184

VORLAGE

**LDEW**  
Hessen/Rheinland-Pfalz

## Gemeinsame Stellungnahme

vom 24. April 2015

des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft  
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. – LDEW

und

des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Rheinland-Pfalz

zum Anhörverfahren im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernäh-  
rung, Weinbau und Forsten des Landtages Rheinland-Pfalz

Landeswassergesetz (LWG) - Gesetzentwurf der Landesregierung,  
Drucksache 16/4576

Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landesverband der  
Energie- und Wasserwirtschaft  
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. – LDEW  
Kupferbergterrasse 16  
55116 Mainz

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Rheinland-Pfalz (VKU) vertreten unter anderem die Interessen der Unternehmen der rheinland-pfälzischen Wasserwirtschaft. LDEW und VKU hatten sich daher frühzeitig in den Entstehungsprozess dieses Gesetzentwurfs eingebracht und bereits seit 2011 in Stellungnahmen und Gesprächen wichtige Anregungen und Hinweise aus Sicht der in den beiden Verbänden zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger in Rheinland-Pfalz vorgebracht. Erfreulicherweise wurden viele der eingebrachten Vorschläge im Gesetzentwurf berücksichtigt. LDEW und VKU begrüßen daher ausdrücklich die vorgeschlagene Neufassung des Landeswassergesetzes.

### **Sachgerechte Streichung des Wasser-Spar-Grundsatzes**

Besonders hervorzuheben ist der Verzicht auf die Verpflichtung zum „sparsamen Umgang“ mit Wasser, die in § 2 Abs. 2 des aktuellen Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) noch als Grundsatz festgeschrieben ist. In Deutschland und Rheinland-Pfalz besteht kein rationeller Grund, warum noch mehr Wasser als ohnehin schon gespart werden sollte. Weitere Einsparungen führen vielmehr zu hygienischen Problemen und höheren Kosten. § 5 WHG Abs. 1 Nr. 2 WHG schreibt den Grundsatz der Wasserverwendung mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt bereits vor. LDEW und VKU begrüßen daher ausdrücklich den Verzicht auf eine weitere Regelung im neugefassten LWG.

### **Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung**

Darüber hinaus unterstützt die rheinland-pfälzische Wasserwirtschaft den im Gesetzentwurf an mehreren Stellen hervorgehobenen Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung als Daseinsvorsorge im Verhältnis zu anderen Wassernutzungen.

Dabei ist aus unserer Sicht insbesondere die Betonung des Vorrangs als Grundsatz für das rheinland-pfälzische Wasserrecht in § 13 Abs. 2 LWG neu als positiv zu bewerten. Wichtig ist allerdings, dass dieser Grundsatz in der wasserbehördlichen Praxis auch mit Leben erfüllt wird. Entscheidend ist hierbei, dass insbesondere der in der Gesetzesbegründung explizit genannte Vorrang der Interessen der zukünftigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung auch Eingang in die Entscheidungs- und Genehmigungspraxis der Wasserbehörden

erhält. Dazu gehört beispielsweise die schnellere Ausweisung von Wasserschutzgebieten zum Zwecke der Trinkwasserversorgung. Die Ausweisung verläuft zurzeit zum Teil noch sehr schleppend und verhindert damit wichtige Maßnahmen zur zukünftigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Der Grundsatz des Vorranges der öffentlichen Wasserversorgung muss außerdem auch dann Berücksichtigung finden, wenn es zu Nutzungskonflikten im Rahmen des Ausbaus der Erneuerbaren Energieerzeugung kommt.

Im Sinne des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung ist darüber hinaus zu begrüßen, dass im § 44, Absatz 1 Satz 4 LWG neu die erlaubnisfreie Grundwasserentnahme untersagt wird, wenn der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung möglich und zumutbar ist. Somit ist beim Versorger in allen Fällen anzufragen, ob ein Anschluss möglich und zumutbar ist. Dies war vorher nicht so eindeutig geregelt.

Erfreulich ist aus Sicht der in LDEW und VKU zusammengeschlossenen Wasserversorger und Abwasserentsorger die neue Möglichkeit der Weiterübertragung der Aufgabe der Wasserversorgung (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG neu) bzw. der Abwasserentsorgung (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LWG neu) mit Zustimmung des Aufgabenträgers. Dies vereinfacht die organisatorische Gestaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und stärkt gleichzeitig die kommunale Entscheidungshoheit.

### **Gewässerschutz**

Die neuen Regelungen zu den Gewässerrandstreifen in § 33 LWG neu stellen aus Sicht von LDEW und VKU eine klare Verbesserung gegenüber den bisherigen Regelungen dar. Bei der bisherigen Regelung handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, die von den zuständigen Behörden so gut wie nicht angewendet wird. Die eigentlich verfolgten Ziele des Gewässerschutzes können daher nicht erreicht werden. Die neue Muss-Regelung für Gewässer, die den guten Zustand im Sinne des § 27 WHG nicht erreichen, sollte zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes führen.

Auch hier ist die Wirkung der neuen Regelung abhängig von der Umsetzung durch die Wasserbehörden. Zunächst kommt es natürlich auf einen zügigen Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen an. Darüber hinaus ist eine angemessene Nutzung des gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraums notwendig. Das heißt, dass auch Gewässerrandstreifen größer 5 m festgesetzt werden müssen, wenn dies erforderlich ist. Von der optionalen Mög-

lichkeit, Gewässerrandstreifen zum Erreichen oder Erhalt des guten Zustands festzusetzen, muss so oft wie möglich Gebrauch gemacht werden. Die optionalen Verbote in § 33 Abs. 4 LWG neu müssen daher so oft wie vertretbar Anwendung finden.

Aus Sicht der rheinland-pfälzischen Wasserwirtschaft sind auch die neu eingeführten Vorgaben für Fracking und Geothermie positiv zu bewerten. Ein Verbot von Fracking-Maßnahmen in Wasserschutzgebieten (§ 54 Abs. 2 LWG neu) ist sachgerecht und wurde in einer Reihe von wissenschaftlichen Gutachten entsprechend empfohlen. Darüber hinaus begrüßen LDEW und VKU die Begründung einer generellen wasserrechtlichen Erlaubnispflicht für Fracking-Maßnahmen und die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmesonden (§ 46 Abs. 1 LWG neu). Auch diese Vorgabe ist sachgerecht und gutachterlich bestätigt.

### **Weitere Hinweise**

In § 48 Abs. 1 LWG neu ist der Brandschutz weiterhin eindeutig als Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung vorgesehen. Somit bleibt das Land Rheinland-Pfalz bedauerlicherweise bei seiner "Sonderregelung" hierfür.

Darüber hinaus ist aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten die Kontrolle und Einhaltung aller Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes oftmals nicht ausreichend gesichert. Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, diese Baumaßnahmen durch eine unabhängige Bauüberwachung hinsichtlich des Gewässerschutzes zu Lasten des Vorhabenträgers begleiten zu lassen. Hierzu verweisen wir auf unseren Austausch mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten im vergangenen Jahr.

Insgesamt begrüßen LDEW und VKU, dass das LWG nun an das an WHG von 2010 angepasst, und dadurch die Lesbarkeit und Verständlichkeit des nebeneinander geltenden Bundes- und Landeswasserrechts verbessert wird. Die landesrechtlichen Regelungsspielräume wurden aus unserer Sicht sehr gut genutzt. Drei wesentliche Aspekte, auf die wir seit Jahren hinweisen, wurden angemessen berücksichtigt und umgesetzt: der Wasser-Spar-Grundsatz wurde gestrichen, die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung hervorgehoben und der Gewässerschutz verbessert. Die tatsächliche Wirkung des neugefassten LWG bleibt aber abhängig von der behördlichen Anwendung und Umsetzung. LDEW, VKU und ihre Mit-

# VKU

VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.

LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ



**LDEW**  
Hessen/Rheinland-Pfalz

gliedsunternehmen stehen dem Umweltministerium und den nachgeordneten Behörden dabei gerne zur Unterstützung zur Verfügung.

**Für Rückfragen:**

VKU Landesgruppe Rheinland-Pfalz  
Günter Hoffmann  
Telefon 06131 28644-473  
[hoffmann@vku.de](mailto:hoffmann@vku.de)

LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz  
Horst Meierhofer  
Telefon 06131 62769-25  
[meierhofer@ldew.de](mailto:meierhofer@ldew.de)